



Frankfurt am Main | 12. Juli 2017

## Auswirkungen des Teilhabeplanverfahrens auf die Arbeit des Fachausschusses

**Zum 1. Januar 2018 tritt das neue Teilhabeplanverfahren in Kraft. Dies wurde in der Vergangenheit mit dem Ende für den Fachausschuss gleichgesetzt. Nun aber teilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit, dass insbesondere bei Erstaufnahmen in die Werkstatt die Kompetenzen des Fachausschusses erhalten bleiben.**

Das Teilhabeplanverfahren findet nach § 19 SGB IX-NEU immer dann statt, wenn Leistungen mehrerer Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger erforderlich sind. Wenn ein Teilhabeplanverfahren durchzuführen ist, ist eine Stellungnahme des Fachausschusses künftig entbehrlich und er wird nicht mehr tätig.

Allerdings war noch unklar, ob bei der Erstaufnahme eines Menschen mit Behinderung in eine Werkstatt regelmäßig ein Teilhabeplanverfahren stattfindet und die Arbeit des Fachausschusses damit unterbleiben wird.

Die BAG WfbM hat deshalb beim BMAS um Klarstellung gebeten. Die Antwort auf diese Anfrage liegt der BAG WfbM inzwischen vor. Darin stellt das BMAS eindeutig fest:

*„Das Teilhabeplanverfahren ab 1. Januar 2018 kommt gemäß § 19 SGB IX (neu) nur zum Tragen, soweit Leistungen mehrerer Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger erforderlich sind. Im Fall der von Ihnen konkret benannten Erstaufnahme in die WfbM dürfte dies nicht der Regelfall sein. Wenn kein Teilhabeplanverfahren durchzuführen ist, bleibt es bei der bisherigen Beteiligung des Fachausschusses.“*

### **Was bedeutet dies für die praktische Arbeit des Fachausschusses?**

Wenn bei Erstaufnahme in die Werkstatt die Bundesagentur für Arbeit nur darüber entscheidet, ob Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden, findet kein Teilhabeplanverfahren statt. Denn dann handelt es sich lediglich um eine Leistungsgruppe (Teilhabe am Arbeitsleben) und einen Rehabilitationsträger (Bundesagentur für Arbeit).

In diesem „Normalfall“ wird der Fachausschuss auch in Zukunft unverändert tätig. Der Fachausschuss begleitet in diesen Fällen weiterhin als wichtiges Gremium den Werdegang der Menschen mit Behinderung durch Stellungnahmen und Empfehlungen.

### **Wer ist bei Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlicher Rehabilitationsträger?**

In den Fällen, in denen ein Teilhabeplanverfahren stattfindet, stellt sich die Frage, wer der leistende Rehabilitationsträger ist. Geregelt ist dies künftig in §§ 14, 15 SGB IX-NEU. Wie bisher ist entweder der erst- oder der zweitangegangene Rehabilitationsträger für die umfassende Feststellung des Bedarfs und die Leistungserbringung und somit als leistender Rehabilitationsträger auch für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlich. Dies wird in der Regel die Bundesagentur für Arbeit sein.

Die Rehabilitationsträger müssen auch solche Anträge bearbeiten, die bei ihnen gestellt wurden, obwohl sie nicht zuständig sind – falls sie diese Anträge nicht innerhalb von zwei Wochen an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterleiten. In diesen Fällen ist dann der Rehabilitationsträger, der den Antrag bearbeitet hat, auch verantwortlich für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens.



Bei Rückfragen zu  
diesem Werkstatt:Telegramm  
wenden Sie sich bitte an:  
**Konstantin Fischer**  
Telefon +49 69 94 33 94 21  
k.fischer@bagwfbm.de